

Gesellschaftsvertrag der
Stiftung Humor Hilft Heilen gemeinnützige GmbH
mit Sitz in Frankfurt am Main



Stiftung Humor Hilft Heilen gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet

**„Stiftung Humor Hilft Heilen gemeinnützige
Gesellschaft mit beschränkter Haftung“**

3. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt/Main.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Medizin, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, Bildung und Ausbildung einschließlich der Volksbildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung moderner psychologischer Erkenntnisse um die Bedeutung des Humors und Lachens als Bestandteil medizinischer und therapeutischer Behandlungen. Die Wissenschaft vom Lachen (Gelotologie) soll in Forschung und Lehre, insbesondere auf dem Gebiet der Medizin, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, Bildung und Ausbildung einschließlich der Volksbildung gefördert und ihre praktische Anwendung verwirklicht werden.
Weiterer Zweck der Gesellschaft ist das Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zum Zwecke der Förderung der Gesundheitspflege.
3. Weiterer Zweck der Gesellschaft ist das Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann die Gesellschaft die in § 2 genannten Zwecke der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Hierbei kann sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“

4. Der Zweck der Gesellschaft kann insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
- Die Finanzierung und Entsendung von Clown-Doktoren als Hilfspersonen in Krankenhäuser, Alten-, Jugend- und Pflegeheime sowie sonstige Einrichtungen, die sich der Betreuung oder Therapie von kranken, pflege- oder hilfsbedürftigen Menschen widmen;
 - Die Rekrutierung sowie Aus- und Weiterbildung von Clown-Doktoren;
 - Öffentlichkeitsarbeit zu den positiven Auswirkungen des Lachens auf Körper und Psyche;
 - Seminare, Weiterbildungsveranstaltungen und Vorträge für Ärzte, Pflegepersonal und Öffentlichkeit zu den Themen: Humor als Lebenskraft, Stressmanagement, Kreativität und Kommunikation;
 - Die finanzielle und ideelle Förderung von Begleitforschung in Klinik und Grundlagen der Emotionspsychologie, soweit diese Institutionen selbst steuerbegünstigt sind;
 - Aufbau eines humorthérapeutischen Ambulanzdienstes für nicht-stationäre Patienten;
 - Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen, um das Thema seelische Gesundheit und insbesondere den Wert von Humortechniken in der Prävention des Burn-Outs und in der Behandlung der Depression in Öffentlichkeit und Fachgremien zu verbreiten.
5. Die Gesellschaft kann Förderrichtlinien erlassen und insbesondere qualitative Mindestanforderungen für die Clown-Doktoren vorschreiben.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Mitteln der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für oben genannte Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile und Gesellschaftsvermögen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro). Dieses wird voll von dem Alleingesellschafter Dr. med. Eckart von Hirschhausen übernommen.
2. Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und sofort in bar fällig.
3. Weitere Gesellschafter können mit der Zustimmung aller bestehenden Gesellschafter aufgenommen werden.
4. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 5

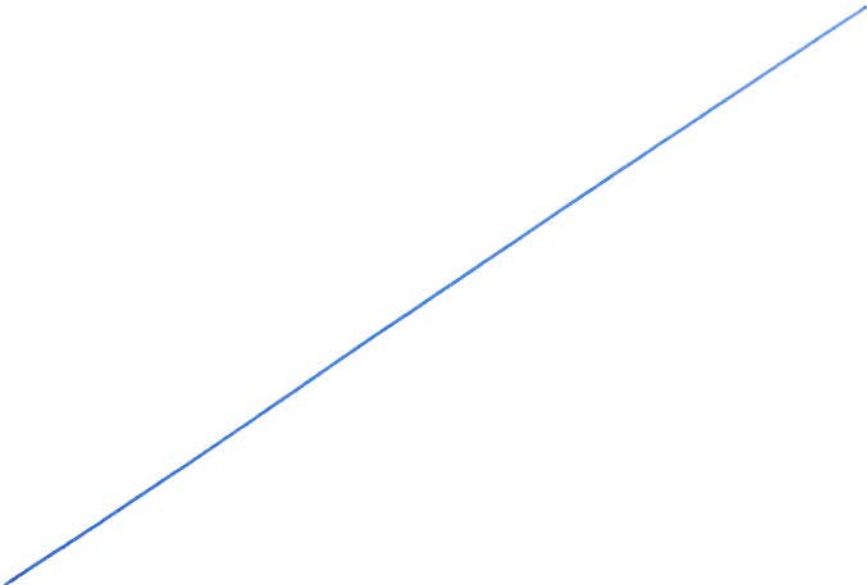
Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat bis zu drei Geschäftsführer.
 2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis im Einzelfall oder insgesamt erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreien, als es um die Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten geht.
 4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die u. a. die Durchführung bestimmter Geschäfte von der Genehmigung der Gesellschafterversammlung abhängig machen kann. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur
 - die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zur dauerhaften Nutzung für den Stiftungszweck zugewendet worden sind,
 - die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften, sowie
 - die Durchführung einzelner Förderprojekte in Abhängigkeit von der Höhe der Förderung.
- 

§ 7
Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung berufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattfinden. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden.
3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Abs. 2 eine neue Versammlung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals und die anwesenden Personen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers,
- Entlastung der Geschäftsführer,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
- Bestellung eines Beirats,
- Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- Eintritt weiterer Gesellschafter,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Verfügung über Geschäftsanteile,
- Auflösung der Gesellschaft.

§ 8

Beschlüsse der Gesellschafter

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Schriftform ist zulässig.
2. Je 1.000 Euro Geschäftsanteil berechtigen zu einer Stimme.
3. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Schriftform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Schriftform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.
4. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
5. Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft erhält einen Beirat, dem neben einem Vertreter der Gesellschafterversammlung mindestens zwei weitere Mitglieder angehören, die nicht Gesellschafter sein dürfen. Der Beirat ist nicht Organ der Gesellschaft.
2. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Beirates sollen insbesondere einen medizinischen oder öffentlichkeitswirksamen Hintergrund haben. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung bei der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung oder Teilung eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
2. Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten,

- die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.
 4. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
 5. Im Fall der Einziehung gem. Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gemäß Abs. 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 13

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 8 Abs. 3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

3. Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Stiftungszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.
4. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 15

Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 14 Abs. 2 bis 4.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Das übrige Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft des privaten Rechts, die selbst steuerbegünstigt ist, zwecks Verwendung für die Förderung der Medizin, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, Bildung und Ausbildung einschließlich der Volksbildung. Die anfallsberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss gemäß Abs. 1 zu bestimmen. Der Beschluss über die Auflösung darf erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zu einem Betrag von Euro 1.500,00.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 15.08.2014 - meine UR.Nr. 1002/2014 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bonn, den 22. August 2014



Dr. Dorsel, Notar

